

# Unterstützung für die Land- und Ernährungswirtschaft

(Stand: 31.03.2020)

## 1. Die Branche wird als systemrelevante Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern anerkannt

Dazu zählen Unternehmen der gesamten **Lebensmittelversorgungskette** von der

- Vorleistungs- und Zulieferindustrie (insb. Futtermittel, Maschinen, Düngung, Pflanzenschutz, Lebensmittelverpackungen),
- der Erzeugung (Landwirtschaft und Gartenbau),
- der Lebensmittelverarbeitung (bspw. Mühlen, Bäckereien, Molkereien, Schlachtunternehmen und Fleischereien),
- der Lebensmittellogistik bis hin zum
- Handel (Importeure, Lebensmittelgroß- und Einzelhandel).

Mit Blick auf Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen ist es möglich, dass diese Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes aufrecht erhalten bleibt.

## 2. Ausweitung der „70-Tage-Regelung“

Saisonarbeitskräfte dürfen nun bis zum 31. Oktober eine kurzfristige Beschäftigung für **bis zu 115 Tagen** - sozialversicherungsfrei - ausüben. Bisher war das für bis zu 70 Tage möglich.

Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland sind, können dadurch länger hier arbeiten, ohne Pflicht zur Sozialversicherung. Das hilft den Betrieben bei den vielen jetzt anstehenden Pflanz-, Pflege- und Erntearbeiten. Ergänzend dazu ist die finanzielle Unterstützung für polnische Arbeitskräfte die täglich oder wöchentlich zur Arbeit nach MV pendeln (siehe unten).

## 3. Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld

Landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere im Gemüsebau brauchen helfende Hände. Um Anreize für eine temporäre Tätigkeit in der Landwirtschaft zu schaffen, werden Nebeneinkünfte aus der Landwirtschaft während der Corona-Krise bis zur Höhe des bisherigen Nettolohns **nicht auf das Kurzarbeitergeld** angerechnet.

## 4. Bessere Hinzuverdienstregelungen bei Ruheständlern

Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt soll erleichtert werden. Das geltende Recht sieht Beschränkungen beim Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst vor. Die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruheständlern wird in der gesetzlichen Rentenversicherung sehr deutlich von 6.330 Euro auf 44.590 Euro angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Die Regelung gilt bis Ende 2020.

## **5. Arbeitnehmerüberlassung**

Das Bundesarbeitsministerium hat eine Auslegungshilfe erarbeitet, wonach Arbeitnehmerüberlassungen in der Corona-Krise **ohne Erlaubnis** möglich sind und das streng auszulegende Kriterium "nur gelegentlich" dem nicht entgegensteht. Die Arbeitnehmer dürfen selbstverständlich nicht zum Zweck der Überlassung ursprünglich eingestellt und beschäftigt worden sein. Die Regelung ist wichtig, um flexibel auf die Krise und auf mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen (in Richtung Ernährungs- und Landwirtschaft) reagieren zu können.

## **6. Flexibilisierung der Arbeitszeiten**

Arbeitszeiten können befristet flexibler gehandhabt werden. Für Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz ist in dem Sozialschutz-Paket eine Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz vorgesehen. Dort werden die Details zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten geregelt. Hiervon profitiert auch die Land- und Ernährungswirtschaft.

## **7. Liquiditätssicherung sicherstellen**

Die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe wird u.a. durch ein Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank gesichert. Dieses steht den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion zur Verfügung. Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus.

Die Liquiditätssicherungsdarlehen haben eine Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren mit jeweils einem Tilgungsfreijahr. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbanken der betroffenen Betriebe. Auf Antrag bei der Hausbank, kann zudem eine Tilgungsaussetzung bereits bestehender Darlehen mit Zahlungsziel 30. März erfolgen. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1.250 Euro) begrenzt. (<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>)

## **8. Kündigungsschutz bei Pachtverträgen**

Landwirtinnen und Landwirte, die vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ihre Pacht nicht bedienen können, darf wegen Zahlungsrückständen aus diesem Zeitraum nicht gekündigt werden.

## **9. Soforthilfe in der Corona-Krise (Bund und Land)**

Das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und „Soloselbständige“ kann von Selbständigen oder Kleinstunternehmen bis zu 10 Mitarbeitern in der Lebensmittelkette oder in ländlichen Räumen genutzt werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten.

- bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000,00 Euro
- bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000,00 Euro

Der **MV-Schutzfonds** gilt bereits seit dem 25.03.2020 und hat die Förderung des Bundes vorfinanziert.

Das Land unterstützt mit 125 Millionen Euro aus eigenen Mitteln überdies Soforthilfen für Kleinunternehmen bis 49 Beschäftigte, die sich aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden.

- 11 bis 24 Beschäftigten bis zu 25.000 Euro
- 25 bis 49 Beschäftigten bis zu 40.000 Euro

Anträge sind – auch für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus - über die Website des Landesförderinstitutes (LFI) unter <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/> zu stellen und können ab sofort per E-Mail unter [soforthilfe@lfi-mv.de](mailto:soforthilfe@lfi-mv.de) vorab übermittelt werden, um keine Zeit zu verlieren. Eine postalische Zusendung des Formulars ist zusätzlich zwingend erforderlich.

## 10. Soforthilfen und Expresshilfen

Die Landesregierung ergänzt den MV-Schutzfonds seit dem 31.03.2020 um Hilfen für Unternehmen mit **mehr als 49 Beschäftigten** können ebenfalls nicht rückzahlbare Soforthilfen beantragen. Anträge können ab dem 01. April beim Landesförderinstitut (LFI) gestellt werden.

Unternehmen mit

- 50 bis 100 Beschäftigten bis zu 60.000 Euro

Für Unternehmen zwischen 101 und 249 Beschäftigten sollen **individuelle Expresshilfen** gefunden werden. Dazu gehören alle Instrumente des vorhandenen Hilfsprogramms. Darüber entscheidet im Einzelfall das Entscheidungsgremium für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“.

## 11. Unterstützung von Arbeitgebern für ausländische Pendler

Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt ab dem **28.03. bis einschließlich den 19.04.2020** auch polnische Pendlerinnen und Pendler, die ihren Arbeitsplatz in Mecklenburg-Vorpommern haben und aufgrund der polnischen Quarantäneregeln nicht mehr zur Arbeit pendeln können.

- Tagespendler aus Polen mit **65,00 Euro pro Kalendertag** des Aufenthaltes sowie begleitende Familienangehörige je **20,00 Euro je Kalendertag**
- Wochenpendler **65,00 Euro für Samstage, Sonntage, Feiertage** sowie **20,00 Euro** je begleitendem Familienangehörigen für Samstage, Sonntage, Feiertage

Anträge sind von den Arbeitgebern über das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS) zu stellen. (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Aktuelles/>)